

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Consensus Vernehmlassung Cannabis (alle Organisationen zusammen)

Abkürzung der Firma / Organisation : CVC

Kontaktperson : Nino Forrer

E-Mail : nino@hanflegal.ch

Datum : 24. Oktober 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-Mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Association Cannamed Compassion Genève

Abkürzung der Firma / Organisation : ACCG

Adresse : Paolp Ducoli, rue Blanvalet 13, 1207 Genève

Kontaktperson : Lisa Borowiec

E-Mail : contact@cannamedcompassion.ch

Association Cannamed Compassion Genève (ACCG)

L' Association Cannamed Compassion est né le 1er Janvier 2016.

Elle est composé de personnes majeures atteintes par des graves pathologies et leur proches. Certains de nos membres sont hospitalisés.

Plusieurs Médecins spécialistes FMH genevois, ainsi que des Professeurs nous soutiennent.

Le but de l'Association est d'informer et documenter la Phytothérapie (Santé par les plantes à but médical) et ses principes actifs les plus importants dans les applications thérapeutiques afin de soulager les personnes des douleurs chroniques, effets secondaires, etc., en particulier la Phytothérapie par les produits dérivés du cannabis et ses extraits.

Notre Association est à but compassionnel.

Notre réponse est l'information et l'accès aux Phytothérapies afin de redonner un espoir de pouvoir mieux vivre avec ses propres douleurs pour envisager un meilleur avenir tout simplement.

La vie est certes dure, mais bien trop belle. cannamedcompassion.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Associazione Cannabis Ricreativa Ticino ACRT

Abkürzung der Firma / Organisation : ACRT

Adresse : Via Aeroporto 12, 6982 Agno

Kontaktperson : Dr. Sergio Regazzoni

E-Mail : info.acrt@gmail.com

Associazione Cannabis Ricreativa Ticino (ACRT)

Siamo un'associazione senza scopo di lucro attiva dal 2014. Promuoviamo in modo pragmatico presso le competenti autorità cantonali ed i soggetti istituzionali, politici giudiziari, economici e sociali interessati, la regolamentazione della cannabis per i maggiorenni residenti nel Canton Ticino con la creazione di strutture appropriate alla coltivazione, produzione, immagazzinamento, trasporto e vendita della cannabis e dei suoi derivati.

ACRT è costituita da un comitato di 11 membri eletto annualmente dall'assemblea generale dei soci.

Promuoviamo la regolamentazione responsabile dell'uso ricreativo della cannabis e dei suoi derivati per i maggiorenni residenti nel Canton Ticino.

socialcannabis.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Medical Cannabis Verein Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : Medcan

Adresse : Kalkbreitestrasse 6, 8003 Zürich

Kontaktperson : Franziska Quadri

E-Mail : info@medcan.ch

Medical Cannabis Verein Schweiz (MEDCAN)

MEDCAN wurde 2014 in Zürich gegründet. Der Verein bietet Cannabis-Patientinnen und -Patienten eine Plattform, um sich Gehör zu verschaffen und sich untereinander zu vernetzen und auszutauschen. Er informiert als Non-Profit-Organisation über die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von Cannabis als Heilmittel bei verschiedenen Krankheiten und chronischen Leiden. Der Verein organisiert monatliche Patiententreffs in Zürich, Bern und Basel. Zudem bemüht er sich, die Behörden, die Politik und die Öffentlichkeit auf die Problematik der Betroffenen aufmerksam zu machen.

www.medcan.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verein Legalize it!

Abkürzung der Firma / Organisation : Vli

Adresse : Quellenstrasse 25, 8005 Zürich

Kontaktperson : Nino Forrer

E-Mail : nino@hanflegal.ch

Verein Legalize it!

Viele Menschen benutzen THC-Produkte als Heil- oder Genussmittel. Doch nach wie vor sind Hasch und Gras illegal. Deshalb stellen sich THC-Geniessenden vielfältige Probleme. Wir vom Verein Legalize it! helfen Menschen, die mit THC-Produkten Umgang pflegen, bei den unterschiedlichsten Fragen.

Dafür bieten wir unseren Mitgliedern vielfältige persönliche Beratungen, Kurse und schriftliche Informationen an. Letztlich wollen wir die vollständige Legalisierung aller THC-Produkte erreichen – auch wenn der Weg dorthin noch lang sein wird.

Im Verein Legalize it! entstehen die Legalize it!-Magazine (etwa alle drei Monate), sowie die Rechtshilfebroschüre Shit happens (alle ein bis fünf Jahre). Wir bearbeiten die Themen THC-Politik, THC-Kultur, THC-Szene und THC-Justiz.

Dazu führen wir Tests durch, sammeln einschlägiges Material und veröffentlichen unsere Erkenntnisse regelmässig zuhanden unserer Mitglieder und AbonnentInnen. Weiter führen wir jede Woche unentgeltliche Rechtsauskünfte und ein- bis zweimal monatlich unseren geselligen Mitgliedertreff durch.

<https://www.hanflegal.ch>

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Safe Access for Cannabinoids

Abkürzung der Firma / Organisation : SSAC

Adresse : Wilderbergweg 11, 2504 Biel/Bienne

Kontaktperson : Grégory Schaeffer

E-Mail : contact@harmless-ssac.org

Swiss Safe Access Cannabinoids (SSAC)

Fondé en 2016 à Bienne, Swiss Safe Access for Cannabinoids (SSAC) est une Organisation Non Gouvernementale (ONG) sans but lucratif qui a pour mission principale la Réduction des Risques (RdR) et des Dommages (RdD) en matière d'utilisation des Cannabinoïdes en Suisse.

SSAC est composé de patients, de consommateurs et de spécialistes venant de divers domaines notamment dans l'Assurance Qualité/GMP, la botanique du Cannabis, le Système Endocannabinoïde (ECS) mais aussi pour les aspects réglementaires, politiques, économiques & sociales.

Buts :

SSAC diffuse des informations scientifiques sur les applications thérapeutiques & pharmacologiques, mais aussi la diffusion d'informations sur le Contrôle et l'Assurance Qualité des Cannabinoïdes et des constituants du Cannabis.

SSAC lutte contre l'exclusion et la stigmatisation touchant les personnes qui pourraient bénéficier des Cannabinoïdes dans l'amélioration de leur état de santé,

SSAC promeut l'accès aux soins et faciliter l'accès à l'utilisation des Cannabinoïdes en Suisse,

SSAC coopère avec d'autres associations, organismes publiques et privés, indépendants partageant des buts similaires.

www.harmless-ssac.org

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
CVC	<p>Die hier aufgeführten Schweizer Verbände, welche sich für die Rechte von Cannabiskonsumierende einsetzen, begrüßen es, dass das BAG eine öffentlichen Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Änderung des Betäubungsmittelgesetzes eingeleitet hat, damit Pilotversuche mit Cannabis durchgeführt werden können. Da auf der Adressatenliste für die Vernehmlassung viele Akteure aufgeführt wurden, aber leider keine Organisation als Vertreter der Interessen der Cannabiskonsumierenden, haben die fünf Organisationen Association Cannamed Compassion Genève (ACCG) , Associazione Cannabis Ricreativa Ticino (ARCT), Medical Cannabis Verein Schweiz (MEDCAN), Swiss Safe Access for Cannabinoids (SSAC) und Verein Legalize it! (VLI) beschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme einzureichen, damit auch dieser Teil der Betroffenen gehört werden kann.</p> <p>Was den Gesetzentwurf zur Zulassung wissenschaftlicher Experimente zur Regulierung von Cannabis betrifft, so sind die hier versammelten Akteure besonders besorgt über die folgenden Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der aktuelle Wortlaut unterscheidet bei Cannabis zwischen «zu medizinischen Zwecken» und «zu nicht medizinischen Zwecken». Was als «medizinisch» und was als «nicht medizinisch» klassiert wird, ist aber nicht immer eindeutig bestimmbar. Wir würden die explizite Verwendung «zu nicht medizinischen Zwecken» streichen, da sie interessante Studienansätze wie zum Beispiel das Thema «Selbstmedikation», also die medizinische Verwendung von Cannabisprodukten, welche aber nicht den Auflagen für Cannabis für medizinische Zwecke in der Schweiz entsprechen, verhindern. • Die Begrenzung des Wirkstoffgehalts THC ist der falsche Ansatz, um die Stärke des Cannabis einzugrenzen, da andere Cannabinoide als THC (insbesondere CBD) und andere Wirkstoffe (Terpene) die Wirkung von THC gemäss des Entourage-Effekts¹ modulieren. Daher schlagen wir vor, den THC-Gehalt von Produkten, die im Rahmen von Pilotprojekten in Verkehr gebracht werden dürfen, nicht zu begrenzen, sondern die Teilnehmer über die Auswirkungen der verschiedenen Wirkstoffe in Cannabis zu informieren und aufzuklären. • Anstelle einer fixen Steuer wie der Tabaksteuer wäre es interessanter, wenn die Steuer in verschiedenen Studien variiert wird, um dadurch möglichst vielfältige Daten zu gewinnen. • Personen mit psychischen Krankheiten und/oder verschreibungspflichtigen Medikamenten automatisch von der Teilnahme der Versuche auszuschliessen, halten wir nicht für sinnvoll, da je nach Auffassung dieser Merkmale ein signifikanter Teil der potenziellen Studienteilnehmenden ausgeschlossen würde, wodurch die Studien nicht mehr valide wären. Wir schlagen alternativ vor, dass Personen von der Studienteilnahme ausgeschlossen werden, welche an Krankheiten leiden oder Medikamente einnehmen, bei denen der Konsum von Cannabis kontraindiziert¹ ist. • Aus wissenschaftlicher Sicht macht es wenig Sinn, eine Höchstmenge THC pro Abgabe und Monat explizit zu formulieren, sondern eine solche Höchstmenge sollte – wenn überhaupt – implizit im Studiendesign der eingereichten Studie erfasst werden.

¹ Grotenhermen, F., & Müller-Vahl, K. (2012). The therapeutic potential of cannabis and cannabinoids. *Deutsches Ärzteblatt international*, 109(29-30), 495-501. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3442177/>

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CVC	Art. 8a Abs. 1	<p>Die Beschränkungen, die wissenschaftlichen Projekten in Bezug auf Gebiet, Zielpopulation und Inhalt auferlegt werden, berücksichtigen nicht die Realität der nachgewiesenen Bedürfnisse der nicht-medizinischen Verbraucher.</p> <p>In seinem derzeitigen Inhalt ist der Vorschlag, die Pilotversuche stark auf die räumliche Ebene zu beschränken. Verbraucher der an die Projekte angrenzenden Kantonen oder Städten wären somit ausgeschlossen. So könnten nur in Grossstädten und Städten genügend Verbraucher eine repräsentative Stichprobe gefunden werden. Der Bericht betont auch, dass Pilotprojekte so realistisch wie möglich sein sollten. Räumliche Beschränkungen stehen jedoch im Widerspruch zu dieser Anforderung. Es wird daher vorgeschlagen, von räumlichen Beschränkungen abzusehen und sie fakultativ zu machen.</p>	1 Das BAG kann nach Rücksprache mit der Eidgenössischen Kommission zu Suchtfragen Pilotversuche mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabs bewilligen, welche: ...

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CVC	Art. 2	Der aktuelle Wortlaut unterscheidet bei Cannabis zwischen «zu medizinischen Zwecken» und «zu nicht medizinischen Zwecken». Was als «medizinisch» und was als «nicht medizinisch» klassiert wird, ist aber nicht immer eindeutig bestimmbar. Wir würden die explizite Verwendung «zu nicht medizinischen Zwecken» streichen, da sie interessante Studienansätze wie zum Beispiel das Thema «Selbstmedikation», also die medizinische Verwendung von Cannabisprodukten, welche aber nicht den Auflagen für Cannabis für medizinische Zwecke in der Schweiz entsprechen, verhindern.	Pilotversuche bezwecken, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen der Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen betreffend den Umgang mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis zu gewinnen (Abs. 1).
CVC	Art. 4	Die räumliche Begrenzung wird im aktuellen Modell explizit gefordert. In Übereinstimmung mit den bereits erläuterten Begründungen schlagen wir vor, dass die territoriale Begrenzung nicht explizit vorgeschrieben, sondern möglicherweise durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) begrenzt werden sollte.	Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann örtliche Einschränkungen vorsehen, sofern diese die Aussagekraft der Pilotversuche nicht beeinträchtigen.
CVC	Art. 6	Die Begrenzung der Teilnehmerzahl sollte nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Überlegungen erfolgen. Eine Begrenzung auf 5000 Personen ohne ausreichende Begründung ist obsolet.	Die Anzahl der Personen, die an einem Pilotversuch teilnehmen, muss auf das für die wissenschaftliche Validität erforderliche Mass beschränkt sein.
CVC	Art. 7 Abs. 1. a	Die Begrenzung des Wirkstoffgehalts THC ist der falsche Ansatz, um die Stärke des Cannabis einzugrenzen, da andere Cannabinoide als THC (insbesondere CBD) und andere Wirkstoffe (Terpene) die Wirkung von THC gemäss des Entourage-Effekts modulieren. Daher schlagen wir vor, den THC-Gehalt von Produkten, die im Rahmen von Pilotprojekten in Verkehr gebracht werden dürfen, nicht zu begrenzen, sondern die Teilnehmer über die Auswirkungen der verschiedenen Wirkstoffe in Cannabis zu informieren und aufzuklären.	
CVC	Art. 7 Abs. 1.b	Es wird erwähnt, dass Cannabisprodukte, die im Rahmen der Pilotprojekte genehmigt wurden, der Guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen und von hoher Qualität sind.	Zugelassene Produkte müssen vordefinierten Qualitätsstandards entsprechen,

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		Das gewählte Qualitätsniveau muss vorher anhand mehrerer Rahmenbedingung festgelegt werden, wie es beispielsweise auch in der Pharmaindustrie (GMP, GDP) gemacht wird. Wir sind uns jedoch bewusst, dass die Art der gewählten Normen Auswirkungen auf die Produktions- und Verarbeitungskosten hat. Wir begrüßen jedoch die Bereitschaft, die Qualität der in diesem Zusammenhang vermarkteten Produkte zu gewährleisten.	
CVC	Art. 7 Abs. 3.	Anstelle einer fixen Steuer wie der Tabaksteuer wäre es interessanter, wenn die Steuer in verschiedenen Studien variiert wird, um dadurch möglichst vielfältige Daten zu gewinnen. Angesichts der derzeitigen Situation auf dem Markt für CBD-haltige Tabakersatzstoffe wird zur Verbesserung der Wirksamkeit der Steuer vorgeschlagen, die Senkung des Steuersatzes von 25 % auf 12 % zu prüfen, analog der Tabakwarenverordnung.	
CVC	Art. 8 b.	Der Grad der Qualität der den Verbrauchern zur Verfügung gestellten Informationen ist ein Faktor für eine verantwortungsvolle Wahl. Daher schlagen wir vor, dass zusätzlich noch die Hauptterpene der Produkte auf den Verpackungen angegeben werden.	einer Deklaration der Inhaltsstoffe (THC- und CBD-Gehalts sowie ein Profil der Hauptterpene.
CVC	Art. 12 Abs. 2 b	In der aktuellen Vorlage sind nur Teilnehmende zugelassen, die den Wohnsitz in der Gemeinde haben, in der das Pilotprojekt durchgeführt wird. Wir schlagen vor, dass anstelle der Gemeinde hier der Kanton angegeben wird.	Teilnehmende Personen müssen ihren Wohnsitz im Kanton haben, in der ein Pilotversuch durchgeführt wird. Dieser Nachweis kann durch eine Kontrolle des Niederlassungsausweises erfolgen.
CVC	Art. 12 Abs. 2 c	Personen mit psychischen Krankheiten und/oder verschreibungspflichtigen Medikamenten automatisch von der Teilnahme der Versuche auszuschliessen, halten wir nicht für sinnvoll, da je nach Auffassung dieser Merkmale ein signifikanter Teil der potenziellen Studienteilnehmenden ausgeschlossen würde, wodurch die Studien nicht mehr valide wären. Wir schlagen alternativ vor, dass Personen von der Studienteilnahme ausgeschlossen werden, welche an Krankheiten leiden oder Medikamente einnehmen, bei denen der Konsum von Cannabis kontraindiziert ² ist.	an Krankheiten leiden oder Medikamente einnehmen, bei denen der Konsum von Cannabis kontraindiziert ist.
CVC	Art. 14 Abs. 1	Aus wissenschaftlicher Sicht macht es wenig Sinn, eine Höchstmenge THC pro Abgabe und Monat explizit zu formulieren, sondern eine solche	Die Menge der Produkte nach Artikel 7 Absatz 1, die einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer

² Grotenhermen, F., & Müller-Vahl, K. (2012). The therapeutic potential of cannabis and cannabinoids. *Deutsches Ärzteblatt international*, 109(29-30), 495-501. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3442177/>

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		Höchstmenge sollte – wenn überhaupt – implizit im Studiendesign der eingereichten Studie erfasst werden.	abgegeben wird, wird im Studiendesign der eingereichten Studie festgelegt
CVC	Art. 14 Abs. 2	Der Preis ist auf der Grundlage der Produktions- und Vermarktungskosten und nicht unter Bezugnahme auf den Schwarzmarkt festzulegen. Darüber hinaus muss sie es den verschiedenen Akteuren in der Wertschöpfungskette ermöglichen, eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit zu erhalten. Anstatt dass die Preise den illegalen Markt widerspiegeln, bevorzugen wir wettbewerbsfähige und faire Preise.	Bei der Festsetzung der Preise sind die Produktions- und Vermarktungskosten sowie eine angemessene Vergütung der Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung